

Satzung
der
Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V.
vom 07. Oktober 2019

§ 1

Name, Sitz, Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V.**“ (GDKG e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Bonn-Dransdorf. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege des rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession,
 - b) die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,
 - c) die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege u.a. durch Förderung des Gardetanzsports.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6a. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein ist gegründet im Jahr 1972.
9. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2

Mitgliedschaft

1.
 - a) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b) Mitgliedschaft kann jede juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beantragen, die die Satzung des Vereins anerkennt.
 - c) Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit qualifizierter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 6 (4) genannten Personen mit für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitglieds in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 3

Vereinsinterne Streitigkeiten, Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern

1. Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht zu machen ist.
2. Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.
2. Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, Vereinsemele von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.
4. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Präsident/in
 1. Vorsitzende/rSchatzmeister/in
 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/inSchriftführer/in
und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Abteilungsleiter
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Präsident/innen der Förderkreise und Außenstellen, die die Förderkreise und Außenstellen in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand wählen.

4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Vorsitzende.
5. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach (2) legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon abweichend bedürfen Beschlüsse, die wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind, einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit darüber, ob Beschlüsse im Sinne des vorstehenden Satzes wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Modalitäten der Einberufung einer Vorstandssitzung und die Leitung von Vorstandssitzungen regelt.

§ 7

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 6 Absatz 3 sowie Ersatzmitglieder des Vorstands gemäß vorstehendem Satz 3 werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Die Versammlungen nach (1) und (2) sind beschlussfähig, wenn gemäß (1) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
6. Alle von den Versammlungen nach (1) und (2) gefassten Beschlüsse werden schriftlich fixiert, vom gesetzmäßigen Vorstand gemäß § 6 (4) beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 9

Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden:

- a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung.
- b). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an den „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins auch der „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“ aufgelöst ist oder dessen steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sind

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

.....

Willi Baukhage

Präsident

.....

Olaf Henk

1. Vorsitzender

.....

Ralf Zander

Schatzmeister